



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 23.6.2011
SEK(2011) 797 endgültig

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, mit der Französischen Republik, die im Namen ihres Hoheitsgebiets Saint-Barthélemy handelt, eine Übereinkunft über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in diesem Hoheitsgebiet auszuhandeln

BEGRÜNDUNG

1. Die Insel Saint-Barthélemy ist derzeit Teil des Hoheitsgebiets der Französischen Republik und gehört zu den EU-Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV, für die die Verträge gelten (Artikel 355 Absatz 1 AEUV). Gemäß dem Beschluss 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010¹ wird die Insel keine EU-Region in äußerster Randlage mehr sein und den Status eines überseeischen Landes oder Hoheitsgebiets erhalten. Somit wird sie sich ab dem 1. Januar 2002 außerhalb des räumlichen Geltungsbereich der EU-Verträge befinden.
2. Die Französische Republik hat zugesagt, die Übereinkünfte zu schließen, die bei diesem Übergang zu dem neuen Status zur Wahrung der Interessen der Union erforderlich sind. Was namentlich den Steuerbereich betrifft, wird in den Erwägungsgründen des oben genannten Beschlusses des Europäischen Rates angeführt, dass Frankreich zugesagt hat, die erforderlichen Übereinkünfte zu schließen, um sicherzustellen, dass die Verfahren der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien und der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, die insbesondere die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und Steuerumgehung zum Gegenstand haben, auch künftig auf Saint-Barthélemy Anwendung finden.

Mit diesen Übereinkünften soll also sichergestellt werden, dass für die Zusammenarbeit in Steuersachen auf dem Gebiet von Saint-Barthélemy dieselben Standards gelten wie innerhalb der Union. Die Bedingungen der Übereinkünfte müssen diesem Ziel Rechnung tragen und die Berücksichtigung künftiger Entwicklungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften ermöglichen. Der Anschaulichkeit halber wird nachstehend auf die derzeitigen Entwicklungen eingegangen.

3. Nach der Annahme des oben genannten Beschlusses des Europäischen Rates wurde die Richtlinie 77/799/EWG durch die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung² ersetzt. Diese Richtlinie bildet die Grundlage für eine Steigerung der Effizienz der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Steuerbehörden in der EU gemäß den derzeit in diesem Bereich international üblichen Maßstäben. Die Mitgliedstaaten haben die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 umzusetzen. Da die Richtlinie 2011/16/EU und der Zeitplan für ihre Umsetzung bereits vorhanden sind, erscheint es angebracht, in die Verhandlungsrichtlinien einen Hinweis auf diese Richtlinie einzufügen.
4. Was die Richtlinie 2003/48/EG betrifft, hat die Kommission einen Änderungsvorschlag³ vorgelegt, um Lücken zu schließen und die Effizienz der gegenwärtigen Verfahren zu steigern. Dieser Vorschlag wird derzeit im Rat erörtert.

¹ ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4.

² ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

³ Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, KOM(2008)727.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, mit der Französischen Republik, die im Namen ihres Hoheitsgebiets Saint-Barthélemy handelt, eine Übereinkunft über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in diesem Hoheitsgebiet auszuhandeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010⁴ wird Saint-Barthélemy ab dem 1. Januar 2012 keine Region in äußerster Randlage mehr sein und den Status eines überseeischen Landes oder Hoheitsgebiets erhalten.
- (2) Es ist angebracht, dass die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und derjenigen von Saint-Barthélemy im Bereich der Besteuerung nach diesem Datum auf der Grundlage einschlägiger Rechtsvorschriften der Union weitergeführt wird.
- (3) Zu diesem Zweck sollte eine Übereinkunft mit der Französischen Republik, die im Namen ihres Hoheitsgebiets Saint-Barthélemy handelt, ausgehandelt werden –

⁴ ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Union mit der Französischen Republik für deren Hoheitsgebiet Saint-Barthélemy eine Übereinkunft über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung auszuhandeln.

Artikel 2

Die Kommission führt die Verhandlung gemäß den im Anhang genannten Verhandlungsrichtlinien in Abstimmung mit dem [gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV zu bestellenden Sonderausschuss].

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Ziel

Das Ziel besteht darin, mit der Französischen Republik, die im Namen ihres Hoheitsgebiets Saint-Barthélemy handelt, eine Übereinkunft über die Anwendung der Regelungen in diesem Hoheitsgebiet zu erreichen, die zurzeit in folgenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind:

- Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien sowie ab dem 1. Januar 2013 durch die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG;

- Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

Künftige legislative Entwicklungen in den in diesen Richtlinien geregelten Bereichen sollten berücksichtigt werden, damit die in Saint-Barthélemy geltenden Regelungen den im französischen Mutterland geltenden Regelungen entsprechen. Dies sollte durch geeignete Bestimmungen sichergestellt werden.

2. Geltungsbereich

Die Übereinkunft sollte für die in den beiden oben genannten Richtlinien festgelegten Regelungen gelten. Was die Richtlinie 2003/48/EG betrifft, sollte die Übereinkunft für Zinszahlungen gemäß der Definition in Artikel 6 der Richtlinie gelten, die in Saint-Barthélemy niedergelassene Zahlstellen an in der Union ansässige wirtschaftliche Eigentümer leisten. Wenn es Frankreich wünscht, sollte sie ebenfalls für Zinszahlungen gelten, die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats niedergelassene Zahlstellen an in Saint-Barthélemy ansässige wirtschaftliche Eigentümer leisten.

3. Geltungsdauer der Übereinkunft

Die Übereinkunft sollte für unbestimmte Zeit gelten.